

In mehreren Urteilen des Bundesfinanzhofs (grundlegend BFH - Verfahren VIII R 31/10, 38/10, 39/10, 40/11, Pressemitteilung Nr. 44 vom 17.Juni 2015) wurde rechtskräftig entschieden, wie Renten und Kapitalauszahlungen aus der Schweizer Pensionskasse künftig in Deutschland zu versteuern sind. Der BFH hat klargestellt, dass bei der steuerlichen Beurteilung der Leistungen aus privatrechtlichen Schweizer Pensionskassen, die als 2. Säule – Berufliche Vorsorge - unter das BVG fallen, zwischen der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabsicherung („Obligatorium“ - neben der AHV „gesetzliche Rentenversicherung“) und der darüber hinaus gehenden gesetzlich erlaubten Zusatzvorsorge („Überobligatorium“) zu unterscheiden ist. Kapitalauszahlungen aus dem überobligatorischen Alterskapital wurden wie solche aus einer inländischen privaten Kapitallebensversicherung eingestuft. Das Bundesministerium der Finanzen hat dazu am 27.07.2016 ein BMF-Schreiben veröffentlicht. Danach kommen die Grundsätze in der Steuerverwaltung einheitlich für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Pensionskassen sowie für Freizügigkeitskapital zur Anwendung:

Renten und Kapitalauszahlungen aus dem obligatorischen Teil sind wie Zahlungen aus einer deutschen gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Besteuerungsanteil zu besteuern. Der steuerpflichtige Anteil hängt vom Beginn der Rente bzw. dem Auszahlungsjahr der Kapitalauszahlung ab. Beginnend 2005 (Einführung des Alterseinkünftegesetzes) mit 50 % steigt der Anteil jedes Jahr um 2 %, im Jahr 2016 beträgt der Besteuerungsanteil daher 72 %.

Kapitalauszahlungen aus dem überobligatorischen Teil sind steuerfrei, sofern der Eintritt in eine Schweizer Pensionskasse vor dem 1. Januar 2005 erfolgt ist und bis zu einer Auszahlung mindestens 12 Jahre Mitgliedschaft bestanden hat. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist der rechnerische Zinsanteil (Kapitalbezug . / . zugrunde liegende Beiträge) steuerpflichtig.

Die Übertragung von Pensionskassenkapital auf ein Freizügigkeitskonto ist kein steuerbarer Vorgang. Erst bei Bezug von Freizügigkeitskapital kommen die o.a. Regelungen der Besteuerung zur Anwendung, wenn der Empfänger in Deutschland steuerpflichtig ist.

Die ermäßigte Besteuerung der überobligatorischen Leistungen aus dem Schweizer Pensionskassensystem hat auf der anderen Seite zur Folge, dass nur die Beiträge zum Obligatorium als Altersvorsorgeaufwendungen / Sonderausgaben zur Basisvorsorge zu berücksichtigen sind, was die steuerliche Belastung der Grenzgänger aus Deutschland erhöhen wird.

Schon immer sind überobligatorische Beiträge des Arbeitgebers teilweise als steuerpflichtige geldwerte Vorteile in Deutschland bei der Besteuerung von Grenzgängern berücksichtigt worden. Für einen Ansatz von überobligatorischen Beiträgen im Rahmen der Altersvorsorge oder im Rahmen der deutschen betrieblichen Altersvorsorge fehlt die gesetzliche Grundlage.

! Haben Sie in den letzten Jahren Renten oder Kapitalbezüge aus Schweizer Pensionskassen oder von Freizügigkeitskonten in Deutschland versteuert (ggf. unter Anwendung der sog. „Öffnungsklausel“) bietet ein Steuercheck die Chance, eine günstigere Besteuerung zu erreichen.

Quelle: keaplan / www.secupart.com